

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 259-2014
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1197

 Eingereicht am: 24.11.2014

 Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
 Gasser (Bévilard, PSA)
 Daetwyler (Saint-Imier, SP)
 Weitere Unterschriften: 0

 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 22.01.2015

 RRB-Nr.: 279/2015 vom 11. März 2015
 Direktion: Staatskanzlei
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung

Der Regierungsrat erarbeitet zu Händen des Grossen Rates eine Rechtsgrundlage, welche die Selbstbestimmung in Sinne von Artikel 53 der Bundesverfassung für jede bernjurassische Gemeinde ermöglicht, die ausserhalb des durch die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 festgelegten Rahmens und in Übereinstimmung mit den Angaben des Komitees «Notre Prévôté»¹ und anderer Befürworter dieses Wegs ein Kantonswechselgesuch einreicht.

Begründung:

In einem Rundschreiben an alle Haushalte richtet sich das Komitees «Notre Prévôté» wie folgt an die Bernjurassierinnen und Bernjurassier:

«Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung wird mit der Lösung der Jurafrage nicht einfach verschwinden. Sollte Moutier den Kanton Bern aufgrund einer kommunalen Abstimmung verlassen, könnten sich andere Gemeinden jederzeit auf diesen Artikel berufen und ebenfalls um einen Kantonswechsel ersuchen, der von den betroffenen Kantone genehmigt werden müsste.»

¹ Im Komitee sind namentlich vertreten: Patrick Tobler (Präsident SVP Berner Jura), Virginie Heyer (Präsidentin BDP Berner Jura), Patrick Röthlisberger (Präsident FDP Moutier), Marcelle Forster (SP-Mitglied des Bernjurassischen Rats), Nicolas Rubin (Stadtrat, Interface)

Das Initiativkomitee, das sich für die Fusion der Gemeinden des Grand Val (sogenannte Cornet-Gemeinden) stark macht, geht in dieselbe Richtung: «Sollte sich Moutier dem Kanton Jura anschliessen, wäre es an der Exekutive der neuen Gemeinde Le Cornet, die entsprechenden Folgen zu beurteilen. Sie müsste entscheiden, ob sie mit Moutier eine interkantonale Zusammenarbeit will oder ob sie unter Berufung auf Artikel 53 der Bundesverfassung einen Kantonswechsel anstreben soll.»

Für die einen wie für die anderen scheint die Berufung auf diesen Verfassungsartikel eine Selbstverständlichkeit zu sein. Es ist daher wichtig, dass die bernischen Kantonsbehörden sie in dieser Überzeugung bestärken, indem sie ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, künftige Gesuche in diesem Sinne wohlwollend entgegenzunehmen. Andererseits geht es darum, vorwärts zu machen, da das Initiativkomitee von Le Cornet die Gemeindefusion bereits per 2016 will.

Im Übrigen wird sich der Grosse Rat demnächst mit einer Motion befassen («Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung»), die verlangt, dass die Abstimmungen aller von Punkt zwei der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 betroffenen Gemeinden am selben Tag stattfinden. Es ist aber bekannt, dass sich die Gemeinden, die an einem kommunalen Abstimmungsverfahren interessiert sind (Moutier, Grandval, Belprahon), dieser Gleichzeitigkeit der Abstimmungen widersetzen. Grandval und Belprahon haben ausdrücklich verlangt, sich erst nach der Abstimmung in Moutier und nur für den Fall, dass sich Moutier für einen Kantonswechsel entscheidet, äussern zu können. Die Gemeinden befürchten zu Recht, dass es im Falle von zeitgleichen Abstimmungen zur Bildung von Enklaven kommen könnte (sollte Moutier NEIN und mindestens eine der beiden anderen Gemeinden JA stimmen).

Das Komitee «Notre Prévôté» hatte dieses Risiko erkannt und es den Stimmberechtigten der Gemeinden mitgeteilt: «Jurassische Enklaven im Berner Jura? Dieses Szenario ist möglich [...]. Es würde genügen, dass Moutier NEIN stimmt, während die eine oder andere kleine Gemeinde JA stimmt». So sei nebenbei bemerkt, dass die Sorge von «Notre Prévôté» ein gutes Argument ist, um die Motion Bühler/Dätwyler/von Känel abzulehnen.

Es ist aber durchaus denkbar, dass die Motion in der weniger verbindlichen Form eines Postulats überwiesen wird. Unter diesen Voraussetzungen könnte es eine betroffene Gemeinde vorziehen, die Abstimmung in Moutier abzuwarten, bevor sie sich – zwangsläufig ausserhalb des Rahmens der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 – entscheidet. Die Einhaltung der Gemeindeautonomie verlangt, dass ein solcher Entscheid nicht in einer Sackgasse endet.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der laufenden Gespräche zwischen der Regierung und den betroffenen Gemeinden sowie unter Berücksichtigung des möglichen Wunschdenkens, das die Überlegungen der Bürgerinnen und Bürgern der besagten Gemeinden leiten könnte, muss der Grosse Rat unverzüglich Stellung beziehen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat sich der Regierungsrat verpflichtet, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen, damit bernjurassische Gemeinden, die darum ersuchen, auf Gemeindeebene über ihren Wechsel zum Kanton Jura abstimmen können (sogenanntes «vote communaliste»-Verfahren). Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens dieses Gesetzes ist für März 2015 geplant.

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht, die auch die Motionäre zu vertreten scheinen, vermittelt Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung den Gemeinden kein Recht, ein Verfahren anzustrengen, das in einen Entscheid ihrer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Kantonszugehörigkeit mündet und gegebenenfalls zu einem Kantonswechsel führen könnte. Die Kantone sind eigenständige Körperschaften, die in Bezug auf die Grenzen ihres Staatsgebiets autonom sind. Der Bund ist daher nicht befugt, ihnen Vorgaben zu allfälligen Gebietsveränderungen zu machen. Vielmehr ist es allein Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie Rechtsgrundlagen schaffen möchten, die es einer bestimmten Region oder Gemeinde erlauben, über ihre Kantonszugehörigkeit zu entscheiden. Der Normgehalt von Artikel 53 Absatz 3 BV besteht mit anderen Worten lediglich darin vorzuschreiben, dass in jenen Fällen, in denen sich zwei Kantone für die Durchführung eines Prozesses einer allfälligen Gebietsveränderung entschieden haben, bestimmte Vorgaben beachtet werden müssen. Demnach bedarf es in einem solchen Fall der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

Der Regierungsrat hat sich in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet, im Nachgang zur Abstimmung vom 24. November 2013 auf Gesuch hin die nötigen Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, damit Gemeinden des Berner Juras gegebenenfalls einen Entscheid über ihre Kantonszugehörigkeit treffen können. Weitergehende Absichten hat der Regierungsrat nicht. Insbesondere besteht aus der Sicht des Regierungsrats keinerlei Anlass, im bernischen Recht generelle und dauernde Grundlagen für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund lehnt es der Regierungsrat ab, ein zusätzliches (weiteres) Gesetz mit allgemeingültigen Verfahrensregeln zu allfälligen kommunalen Initiativen oder Begehrlichkeiten im Zusammenhang mit Fragen der Kantonszugehörigkeit zu erarbeiten.

An den Grossen Rat